

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 754. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Verlängerung von Teil A des Beschlusses der 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Liposuktion bei einem Lipödem im Stadium III mit Wirkung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. September 2019 beschlossen, die Nr. 32 „Liposuktion bei Lipödem im Stadium III“ in die Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen. Mit Beschluss in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 hat der Bewertungsausschuss die Methode der Liposuktion bei Lipödem Stadium III befristet bis zum 31. Dezember 2024 in den EBM aufgenommen. In seiner Sitzung am 19. September 2024 hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, die befristete Regelung, wonach die Liposuktion bei einem Lipödem im Stadium III unter bestimmten Bedingungen eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist, bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss beschließt der Bewertungsausschuss, die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2024 befristeten Regelungen in Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.